

Art. 2 (Zu Art. 9)

Sachlich zuständig zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten gemäß Art. 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 begangen wurden,²⁾ sind die Kreisverwaltungsbehörden.

²⁾ [Amtl. Anm.]: BayRS 2251-3-1-S